

Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau

Gemeinde Aldersbach
Herrn ersten Bürgermeister Mayrhofer o.V.i.A.
Klosterplatz 1
94501 Aldersbach

Passau, 10.06.2021

Bearbei- : Herr Fuchs
Abt./Sg. : 5/53.0.02
Telefon : 0851/397-396
Telefax : 0851/397 90396
Zimmer : 3.08
e-Mail : markus.fuchs@landkreis-passau.de
nicht für rechtswirksame
Erklärungen und Rechtsbe-
helfe

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.02/6420.01 und 6421.05/2021-173

Wasserrecht;

Antrag Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5, Gemarkung Haidenburg und die Neuausweisung des Fassungsgebietes (= Zone I) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 51, § 52 WHG und Art. 31 Abs. 2 BayWG); **Antragssteller: Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach**; Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG;

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01 und 6421.05/2021-173

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrter Herr erster Bürgermeister Mayrhofer o.V.i.A.,

die Gemeinde Aldersbach beantragt mit Schreiben vom 24.05.2019 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach sowie die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aldersbach:

Brunnen	Gmkg.	Fl. Nr.	Kennziffer	Geländehöhe	Messpunkt- höhe	Ostwert (UTM 32)	Nordwert (UTM 32)
Tiefbrunnen Haidenburg	Haidenburg	1902/5	4110 7444 10	377,50 m ü. N.	377,20 ü. NN	797555	5387708



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnen	Tiefbrunnen Haidenburg
Maximal [l/s]	20 l/s
Maximal [m ³ /d]	1.280 m ³ /d
Maximal [m ³ /a]	310.000 m ³ /a

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung verwendet werden.

Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Aldersbach betreibt seit 1990 den Tiefbrunnen Haidenburg in der gleichnamigen Wassergewinnungsanlage. Die Bewilligung vom 15.02.1990 endete am 31.12.2018. Die beantragte Entnahme von Grundwasser dient zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung. Zum Schutz des Trinkwassers aus dem Tiefbrunnen wurde das im Jahr 1989 festgesetzte Wasserschutzgebiet Haidenburg überarbeitet, da der derzeitige Fassungsbereich jenseits des Brunnenstandortes liegt und die Schutzgebietsgrenzen sich nur stellenweise an den Flurgrenzen orientieren. Es besteht eine Einspeisemöglichkeit von Trinkwasser aus dem Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser).

Es handelt sich um eine Tiefengrundwassernutzung mit einer vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft aufgrund der Planunterlagen nachgeprüften Alternativprüfungen. Das bestehende Trinkwasserschutzgebiet (Verordnung des Landratsamtes Passau vom 31.07.1989, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31/89 vom 15.11.1989 wird hinsichtlich des korrekten Brunnenstandortes auf Flurnummer **1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach** vom Fassungsbereich geändert, im Übrigen bleibt aber insbesondere § 3 des bestehenden Trinkwasserschutzgebietes unverändert (siehe beigefügten amtlichen Entwurf der Änderungsverordnung des Landratsamtes Passau).

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit einer Grundwassermenge von 310.000 (m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2, Spalte 2 = **allgemeine** Vorprüfung der Anlage 1 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu ein Amtsgutachten vom 25.05.2021 und eine Stellungnahme zum UVPG erstellt.

In den Planunterlagen befindet sich ein Bericht des Büros Anders & Raum mit Aussagen zum UVPG vom 21.05.2019 (*siehe hierzu die Veröffentlichung in der Anlage!*)

Der amtliche Verordnungsentwurf der Änderungsverordnung unterfällt nicht dem UVPG.

Gesamtergebnis:

Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG).

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

- Bei den für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Brunnen (Tiefengrundwasser) handelt es sich um seit Jahrzehnten bestehende Gewinnungsanlage, die auch hinsichtlich des räumlichen Ausmaßes durch den geringen Flächenverbrauch keine Veränderungen des Standortes bewirken.
- Durch die Grundwasserableitung entsteht keine umweltbezogene Betroffenheit

der Bevölkerung durch die Beeinträchtigung von Wohngebieten und besonders empfindlichen Nutzungen.

- Das Vorhaben verursacht hier keine nachteiligen Auswirkungen. Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dienen einer Verbesserung der ökologischen Strukturen.
- Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft, Mensch, Flora und Fauna sowie Natur und Landschaft werden nicht angenommen. Gebiete mit geschützten ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Werten werden nicht beeinträchtigt. Gefährdungen durch die Verwendung, Lagerung oder Herstellung sowie Freisetzung von toxischen Stoffen sind nicht zu besorgen.
- Aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben sich durch die Ableitung und der Betrieb der Brunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrologisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt. Die Grundwassermenge des vorliegenden Tiefengrundwassers wurde vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf im Amtsgutachten auf den tatsächlichen Verhältnissen auf 230.000 m³/Jahr reduziert (siehe S. 5 – 6 und S. 17 des Gutachtens des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 25.05.2021).
- Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwendungen zur gehobenen Erlaubnis erhoben.
- Es liegen nach § 7 Abs. 2 UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, insbesondere keine besonderen naturschutzfachlich relevanten Gebiete und Schutzvorschriften nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, weswegen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).
- Bodenveränderungen durch Umstellung der Bewirtschaftungsformen und Änderungen im Grundwasserhaushalt sind nach der Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht zu erwarten (Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 25.05.2021, siehe Planunterlagen mit UVP-Stellungnahme vom 21.05.2019).
- Nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 25.05.2021 ist keine nachteilige Beeinflussung zu besorgen bei einer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf reduzierten Tiefengrundwassermenge von 230.000 m³/Jahr, die so fachlich vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf entsprechend der tatsächlichen Entnahmesituation reduziert wurde, um das Tiefengrundwasser nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zu schonen.
- Das Vorhaben verursacht hier keine nachteiligen Auswirkungen. Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dienen einer Verbesserung der ökologischen Strukturen.
- Etwa 100m entfernt ist eine naturnahe Hecke kartiert. Eine Beeinträchtigung wurde in den Unterlagen nachvollziehbar abgeschätzt, diese ist nicht absehbar. Im näheren Umfeld nicht vorhanden; das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Unteres Vilstal“ ist ca. 3 km entfernt. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht absehbar, eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung scheint entbehrlich. Nach Auswertung der entsprechenden Prüfinhalte ist, entsprechend dem Ergebnis der beigelegten Checkliste, aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

- Die anliegenden Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren, stellen dar, dass es sich um den Weiterbetrieb einer seit längerem bestehenden Tiefenwasserentnahme handelt. Jedoch soll die Gesamtentnahmemenge erhöht werden.
- Sofern sich die Tiefenwasserentnahme auf das erste Grundwasserstockwerk oder auch auf den Oberflächenwasserhaushalt nicht auswirken sollte, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu erwarten. Dieses Ergebnis wird in den Unterlagen insgesamt entsprechend dargestellt.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 23.05.2019).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bekannt gegeben. **Diese Bekanntmachung ist unter <https://www.uvp-verbund.de/by digital> veröffentlicht (§§ 19 und 20 UVPG).** Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 10.06.2021

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Wasserrecht;

Antrag Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl. Nr. 1902/5, Gemarkung Haidenburg und die Neuausweisung des Fassungsgebietes (= Zone I) des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Haidenburg auf Fl.Nr. 1902/5 Gemarkung Haidenburg in der Gemeinde Aldersbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 51, § 52 WHG und Art. 31 Abs. 2 BayWG); Antragssteller:

Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Geschäftszeichen: 53.0.02/6420.01 und 6421.05/2021-173

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bestätigung
über die ortsübliche Bekanntmachung**

am

durch

ortsüblich bekannt gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an:

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Herrn Fuchs, Sg. 53.0.02
94032 Passau

In Abdruck:
Per e-mail
Untere Naturschutzbehörde
im Hause

In Abdruck
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme